

Versorgungsvorschlag für eine FondsRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung
mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen
nach Tarif FR W (Tarifwerk 2016)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 13.05.1990		
Eintrittsalter:	26 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.01.2016		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre *	Beginn der Rentenzahlung:	01.01.2075
Beitragzahlungsdauer:	41 Jahre längstens bis zum Rentenbeginn	Beginn der Abruphase:	01.01.2052
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage	Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem monatlicher Beitrag:
			350,00 EUR

* Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem ersten Fälligkeitstermin der Rente. Sie endet jedoch spätestens am Jahrestag der Versicherung in dem Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Fondsauswahl

Für die Anlage ihres Beitrags und der möglichen Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie die folgenden Fonds ausgewählt:

Fondsname	ISIN	Anteil
DekaStruktur: 5 Chance	DE000DK1CJP5	100,00 %

Leistungen im Alter (in EUR)

Für die Ermittlung der Rente bzw. die Kapitalabfindung steht der erreichte Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) zur Verfügung. Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen.

monatliche Gesamtrente 1) bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von

Bei Abruf zum	mit garantiertem Rentenfaktor berechnet	unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen 2) berechnet (inkl. Zusatzrente)		
		3 %	6 %	9 %
01.01.2052	833,29	1.430,78	2.619,19	1.349,68
01.01.2057 3)	1.224,28	2.288,93	4.648,80	1.913,00
01.01.2062	1.601,56	3.457,05	8.072,92	2.415,88
01.01.2067	2.142,69	5.339,77	14.337,15	3.133,44
01.01.2072	2.958,22	8.511,28	26.275,18	4.226,58
01.01.2075	3.634,14	11.397,39	38.257,28	5.137,59

1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend W-Anpassungsrecht erhöht werden.

2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Erhöhungsatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

3) beabsichtigter Rentenbeginn

Während der Abrupphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann der Wert des erreichten Fondsguthabens auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Abruf zum	unverbindliche Kapitalabfindung ¹⁾		
	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 3 %	6 %	9 %
01.01.2052	372.502	639.598	1.170.850
01.01.2057 ²⁾	488.538	913.378	1.855.067
01.01.2062	561.164	1.211.301	2.828.633
01.01.2067	644.613	1.606.429	4.313.221
01.01.2072	740.481	2.130.484	6.577.017
01.01.2075	804.725	2.523.779	8.471.498

1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend W-Anpassungsrecht erhöht werden.

2) beabsichtigter Rentenbeginn

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird der Wert des vorhandenen Fondsguthabens ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamtrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegestufe I) gemäß § 32 Absatz 1a der Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist, so besteht die Option, dass anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Rente	Unverbindliche monatliche Rente (inkl. Zusatzrente)		unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet		
		Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	in Prozent der Gesamtrete
01.01.2057	2.288,93	5.290,29	231,13	3.576,59	7.867,41	219,97
01.01.2052	1.430,78	3.544,01	247,70	2.317,44	5.366,23	231,56

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für eine sofort beginnende Rente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung

Einmalige Kapitalentnahme (nach Rentenbeginn)

Während der Rentengarantiezeit können Sie einmalig einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - aus Ihrem Vertrag entnehmen. Nach einer Kapitalentnahme wird Ihre Rente neu berechnet und die Todesfallleistung entfällt. Diese Option können Sie frühestens nach Ablauf des zweiten Rentenbezugsjahres ausüben.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Rentenbeginn)

Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig (Pflegestufe II) im Sinne des § 32 Absatz 1b der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung, können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - in eine Rente wegen Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option nach Rentenbeginn)

Tritt eine schwere Krankheit der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie während der Rentengarantiezeit ebenfalls einmalig eine Kapitalleistung - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - verlangen. Nach einer Kapitalleistung wird Ihre Rente neu berechnet und es entfällt die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung finden Sie unter § 9 Absatz 2 und § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung.

Ihr monatlicher Beitrag im 1. Jahr:

fondsgebundene Rentenversicherung	350,00 EUR
-----------------------------------	------------

Beitragsdynamik (W-Anpassungsrecht)

Der Gesamtbeitrag erhöht sich jährlich um 3 % des Vorjahresbeitrages. Bei einer Änderung des Beitrags gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist der geänderte Beitrag Grundlage für die planmäßige Erhöhung.

Die Erhöhung des Beitrages und die sich daraus ergebende Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahrs, letztmals zu Beginn des 37. Versicherungsjahrs.

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Wertentwicklung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Daneben hat auch die Höhe der von uns erzielten Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben, Einfluss auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung. Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse im Wesentlichen von der Entwicklung der Kosten ab.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Fondsgut haben und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors, für diesen Rentenbeginntermin ergibt. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, deren Höhe von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Wertsteigerungen des Fonds und der Überschussbeteiligung entwickeln können, sind vereinfachende Annahmen getroffen worden. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2016 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert. Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Unverbindliche Gesamtleistungen
berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Jahr	monatlicher Beitrag 1)	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
1	350,00	3.126	3.175	3.224
2	360,50	6.432	6.629	6.828
3	371,32	9.929	10.381	10.848
4	382,46	13.623	14.454	15.325
5	393,93	17.526	18.868	20.302
6	405,75	22.488	24.500	26.696
7	417,92	27.726	30.598	33.791
8	430,46	33.247	37.191	41.659
9	443,37	39.074	44.319	50.367
10	456,67	45.211	52.011	59.999
11	470,37	51.680	60.312	70.640
12	484,48	58.494	69.256	82.383
13	499,01	65.659	78.885	95.325
14	513,98	73.201	89.249	109.582
15	529,40	81.131	100.395	125.280
16	545,28	89.463	112.371	142.544
17	561,64	98.213	125.228	161.517
18	578,49	107.406	139.026	182.363
19	595,84	117.058	153.832	205.243
20	613,72	127.183	169.700	230.348
21	632,13	137.805	186.712	257.880
22	651,09	148.942	204.922	288.058
23	670,62	160.617	224.418	321.119
24	690,74	172.851	245.282	357.327
25	711,46	185.667	267.604	396.962
26	732,80	199.088	291.465	440.336
27	754,78	213.140	316.965	487.787
28	777,42	227.843	344.214	539.675
29	800,74	243.237	373.315	596.413
30	824,76	259.339	404.385	658.422

Fortsetzung nächste Seite!

**Unverbindliche Gesamtleistungen
berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag 1)	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
		Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod
31	849,50	276.172	437.548	726.178
32	874,99	293.777	472.934	800.193
33	901,24	312.174	510.681	881.030
34	928,28	331.409	550.930	969.297
35	956,13	351.509	593.852	1.065.666
Beginn der Abrufphase:		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Fondsguthaben zum Jahrestag der Versicherung		
36	984,81	372.502	639.598	1.170.850
37	1.014,35	394.419	688.342	1.285.633
38	1.014,35	416.974	739.929	1.410.526
39	1.014,35	440.160	794.507	1.546.405
40	1.014,35	464.007	852.261	1.694.237
41	1.014,35	488.538	913.378	1.855.067
42		502.270	966.427	2.018.384
43		516.385	1.022.566	2.196.086
44		530.909	1.081.955	2.389.427
45		545.827	1.144.801	2.599.776
46		561.164	1.211.301	2.828.633
47		576.947	1.281.657	3.077.640
48		593.174	1.356.107	3.348.621
49		609.841	1.434.884	3.643.450
50		626.988	1.518.241	3.964.221
51		644.613	1.606.429	4.313.221
52		662.742	1.699.748	4.692.932
53		681.374	1.798.493	5.106.048
54		700.530	1.902.968	5.555.643
55		720.226	2.013.508	6.044.808
56		740.481	2.130.484	6.577.017
57		761.313	2.254.262	7.156.065
58		782.713	2.385.217	7.786.062
59		804.725	2.523.779	8.471.498

- 1) Der Beitrag erhöht sich im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung um jährlich 3 % des Vorjahresbeitrags.

Unverbindliche Rentenleistung 1) bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2016 gültigen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung
auf Grundlage des oben dargestellten Fondsguthabens
bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von

	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
--	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Bei Abruf zum	gar. RF 2)	Rente mit garantiertem Rentenfaktor berechnet			Unverbindliche Rente mit derzeit gülti- gen Rechnungsgrundlagen 3) 4) (inkl. Zusatzrente) berechnet		
01.01.2052	22,37	833,29	1.430,78	2.619,19	1.349,68	2.317,44	4.242,31
01.01.2053	22,85	901,25	1.572,86	2.937,67	1.450,01	2.530,57	4.726,40
01.01.2054	23,37	974,47	1.729,21	3.296,40	1.555,82	2.760,84	5.262,99
01.01.2055	23,90	1.051,98	1.898,87	3.695,91	1.667,87	3.010,59	5.859,71
01.01.2056	24,47	1.135,43	2.085,48	4.145,80	1.786,60	3.281,51	6.523,41
01.01.2057 5)	25,06	1.224,28	2.288,93	4.648,80	1.913,00	3.576,59	7.264,03
01.01.2058	25,68	1.289,83	2.481,78	5.183,21	2.001,12	3.850,38	8.041,54
01.01.2059	26,34	1.360,16	2.693,44	5.784,49	2.095,48	4.149,56	8.911,71
01.01.2060	27,03	1.435,05	2.924,52	6.458,62	2.195,12	4.473,51	9.879,47
01.01.2061	27,77	1.515,76	3.179,11	7.219,58	2.302,25	4.828,67	10.965,64
01.01.2062	28,54	1.601,56	3.457,05	8.072,92	2.415,88	5.214,80	12.177,62
01.01.2063	29,36	1.693,92	3.762,94	9.035,95	2.537,84	5.637,67	13.537,72
01.01.2064	30,22	1.792,57	4.098,16	10.119,53	2.668,48	6.100,65	15.064,25
01.01.2065	31,14	1.899,04	4.468,23	11.345,70	2.808,17	6.607,28	16.777,18
01.01.2066	32,15	2.015,77	4.881,14	12.744,97	2.964,00	7.177,28	18.740,33
01.01.2067	33,24	2.142,69	5.339,77	14.337,15	3.133,44	7.808,81	20.966,44
01.01.2068	34,40	2.279,83	5.847,13	16.143,69	3.316,50	8.505,91	23.484,44
01.01.2069	35,65	2.429,10	6.411,63	18.203,06	3.515,51	9.279,22	26.344,34
01.01.2070	36,99	2.591,26	7.039,08	20.550,32	3.733,09	10.140,82	29.605,72
01.01.2071	38,42	2.767,11	7.735,90	23.224,15	3.968,59	11.094,83	33.308,09
01.01.2072	39,95	2.958,22	8.511,28	26.275,18	4.226,58	12.160,55	37.540,82
01.01.2073	41,59	3.166,30	9.375,48	29.762,07	4.506,54	13.343,93	42.359,75
01.01.2074	43,32	3.390,71	10.332,76	33.729,22	4.810,39	14.659,04	47.851,48
01.01.2075	45,16	3.634,14	11.397,39	38.257,28	5.137,59	16.112,51	54.084,42

Während der flexiblen Abrupphase vom 01.01.2052 bis zum 01.01.2075 kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrechnung des aktuellen Fondsguthabens auf Grundlage zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen. Anstelle der Rentenzahlung kann das Fondsguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend der Darstellung in der Tabelle der Unverbindlichen Gesamtleistungen erhöht werden.
- 2) garantierter Rentenfaktor
- 3) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

- 4) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzen sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.
- 5) beabsichtigter Rentenbeginn

Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2016 gültigen Überschussanteilsätzen

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen 1) in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
01.01.2052	unverbindliche monatliche Rente	1.010,97	1.735,87	3.177,69
	Zusatzrente	338,71	581,57	1.064,62
	Gesamtrente 2)	1.349,68	2.317,44	4.242,31
01.01.2057	unverbindliche monatliche Rente	1.473,43	2.754,75	5.594,88
	Zusatzrente	439,57	821,84	1.669,15
	Gesamtrente 2)	1.913,00	3.576,59	7.264,03
01.01.2075	unverbindliche monatliche Rente	4.363,22	13.683,93	45.932,46
	Zusatzrente	774,37	2.428,58	8.151,96
	Gesamtrente 2)	5.137,59	16.112,51	54.084,42

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend der Darstellung in der Tabelle der Unverbindlichen Gesamtleistungen erhöht werden.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen insbesondere aus einer rationellen und kostengünstigen Verwaltung. Weitere Überschüsse kommen hinzu, wenn nach Beginn der Rentenzahlung höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden oder sich eine niedrigere Lebenserwartung einstellt, als bei unserer vorsichtigen Kalkulation angenommen (siehe auch Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der FondsRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Sofern entsprechende Überschussanteile erklärt sind, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Überschussanteile zugeteilt. Die Überschussanteile werden in den gewählten Fonds angelegt und erhöhen das jeweilige Fondsguthaben.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente ("Zusatzrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2016 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

Vor Beginn der Rentenzahlung

- Sonstiger Überschussanteil: 0,492 % des Deckungskapitals, sofern und soweit dieses 30.000 EUR übersteigt

Während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen

- Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,70 %
- Erhöhung der Zusatzrente: 0,10 % der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

Erläuterungen zu garantiierten Rentenfaktoren und Rentenhöhe

Die garantiierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die vereinbarte monatliche Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Fondsguthabens mindestens ist.

Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantiierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,5 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 80 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Erläuterungen zu Rechnungsgrundlagen für die Risikobräge

Sofern eine Todesfallsumme versichert ist, ermitteln wir die Risikobräge unter Verwendung einer aus der Sterbetafel DAV1994T abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bekannt gemacht wurde.

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Produktinformationsblatt zur FondsRente Vario

(Stand 01.01.2016)

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. (Tarif FR W Tarifwerk 2016).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 13.05.1990.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir den nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermittelten Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die Rente weiter oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung.

Die Höhe der Leistung ist von der Wertentwicklung der gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wenn Sie die Rentenzahlung wählen, rechnen wir das Fondsguthaben in eine Rente um und die Fondsbindung entfällt.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie in den "Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung" (AVB) unter § 2. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den AVB unter § 3. Informationen zur Höhe der Leistungen können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag vom 01.01.2016 bis zum 01.01.2057 350,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 13 der AVB.

Beitragsdynamik

Die vorgeschlagene Versicherung beinhaltet eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung, dadurch kann der Versicherungsschutz der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Hierbei erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres um 3 % des Vorjahresbeitrages, letztmals zu Beginn des 37. Versicherungsjahrs.

Bei einer Änderung des Beitrags gemäß § 13 Abs. 2 der AVB ist der geänderte Beitrag Grundlage für die planmäßige Erhöhung.

Eine mögliche Entwicklung der Beiträge und der Versicherungsleistung bei eingeschlossener Beitragsdynamik finden Sie in dem Versorgungsvorschlag.

Nähere Informationen zur Beitragsdynamik finden Sie in den "Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung".

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 14 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 172.200,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 4.042,50 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,35 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.01.2057 jährlich 291,00 EUR. Darin sind 144,00 EUR Verwaltungskosten enthalten. Zusätzlich fallen in dieser Zeit monatlich Verwaltungskosten von 0,20 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben an. Während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.01.2057 bis zum 01.01.2075 betragen die Verwaltungskosten jährlich 18,00 EUR. Zusätzlich fallen in dieser Zeit monatlich laufende Verwaltungskosten von 0,15 EUR pro 1.000 EUR Vertragsguthaben an.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten

Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft
Die Versicherung der  Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Gerd Borggrebe,
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard,
Dr. Ulrich Scholten,
Jörg Tomalak-Plönzke,
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Postanschrift:
Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Bankverbindung:
Fürde Sparkasse
BLZ 210 501 70, Konto 1 400 250 104
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

laufenden Beiträge, fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

Wir haben Ihnen eine Beitragsdynamik vorgeschlagen. Daraus ergibt sich ab dem 01.01.2017 ein jährlicher Erhöhungsbeitrag von 126,00 EUR und eine zusätzliche Beitragssumme von 5.040,00 EUR. Darauf entfallen 118,13 EUR Abschlusskosten. Außerdem entstehen pro Jahr weitere Kosten von 8,19 EUR. Darin sind 3,78 EUR Verwaltungskosten enthalten.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn. Die verteilten Abschlusskosten und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines Monats dem Fondsguthaben.

Die Versicherung erlischt, sobald der Wert der Fondsanteile für die Weiterführung der Versicherung nicht ausreicht.

Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

Jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Kosten bei einer angenommenen Nettowertentwicklung der Fonds von 6%:

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	6,03 %
- Effektivkosten	0,54 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	5,49 %

Die jährliche Wertentwicklung wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die Fondsgesellschaften Gebühren, die fondsintern verrechnet werden. Um die oben dargestellte angenommene Nettowertentwicklung des Fonds von 6 % zu erreichen, müssen die Fonds die jeweiligen Fonds-kosten zusätzlich zur Nettowertentwicklung erwirtschaften. Für ihre gewählten Fonds werden fondsintern folgende Kosten erhoben:

Fondsname	Fondskosten
DekaStruktur: 5 Chance	2,04 %

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 12, 19 und 20 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen-Fondsgebundene Rentenversicherung-". Nähere Informationen über die Kosten der gewählten Investmentfonds und entsprechende Zuwendungen aus den Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorschlagenen Versicherung?

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung kann sich unsere Leistungspflicht zum Beispiel bei kriegerischen Ereignissen oder bei Terroranschlägen mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufswert.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend.

Nähtere Informationen zu den Ausschlüssen finden Sie in den AVB unter den §§ 25 und 26.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähtere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 22 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähtere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 23 und 24 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzugeben. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückfordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 22 und 29 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.01.2016 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2075 und läuft lebenslang - bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Bei Tod der ver-

scherten Person vor Rentenbeginn und bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 5.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 17 der AVB.

